

BETREFF

Halte- und Parkverbot Kindergarten Fatt, Lauteracher Straße

Wolfurt, 17.09.2024

Verordnung

des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Wolfurt in Anwendung von § 94d Z 4 lit. a StVO und § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl 40/1985, beide idgF:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 16.09.2024 wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO idgF. verordnet:

Auf der Lauteracher Straße (GST-NR 3217) in Fahrtrichtung Lauterach wird im Bereich zwischen der Kreuzung mit der Gartenstraße und der Kreuzung mit der Fattstraße das Halten und Parken verboten.

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z. 13b StVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Anfang“ bzw. „Ende“ (kann auch im roten Rand des Verkehrszeichens angebracht werden) kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Für den Gemeindevorstand
Die Bürgermeisterin

Angelika Moosbrugger



Erght an:

1. Franziska Hattler, im Hause, zur Kommunikation mit dem Kindergarten, Verbreitung in der Wolfurt Info etc. sowie zur Anweisung an den Gemeindebauhof, die Verordnung ordnungsgemäß kundzumachen und dies gemäß § 44 Abs. 1 StVO in einem Aktenvermerk festzuhalten
2. zur Veröffentlichung im Veröffentlichungsportal
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, bhbr@vorarlberg.at
4. Polizeiinspektion Wolfurt